

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V c und VI b (jeweils Fallgruppe 1); ZPO §§ 286, 287, 317 Abs. 2, § 329 Abs. 2 (Sachbearbeiterin für Vertriebenenausweise und Rückführungskosten bei einem Landratsamt in Baden-Württemberg)

Leitsätze:

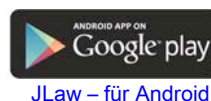
1. Bei einer Sachbearbeiterin für Vertriebenenangelegenheiten kommen als "Arbeitsvorgänge" (§ 22 BAT n.F.) die unterschiftsreife Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Vertriebenenausweisen sowie auf Erstattung von Rückführungskosten in Betracht. Bei unterschiedlicher tariflicher Wertigkeit dieser Aufgaben infolge eines jeweils verschiedenen Schwierigkeitsgrades sind jedoch je nach der tariflichen Wertigkeit verschiedene "Arbeitsvorgänge" anzunehmen.
2. Der Begriff der "Zusammenhangstätigkeiten" (Zusammenhangsarbeiten) in § 22 BAT n.F. entspricht dem der früheren Senatsrechtsprechung (vgl. BAG AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT). Bei einer Sachbearbeiterin können je nach Verwaltungsübung und Behördenorganisation auch unmittelbar mit der Sachbearbeitertätigkeit zusammenhängende Schreibarbeiten "Zusammenhangstätigkeiten" sein.

Aktenzeichen: 4 AZR 414/77

Urteil des BAG vom 14. Februar 1979 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 414/77

1 Sa 5/76 Baden-Württemberg

Verkündet am
14. Februar 1979

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Engert für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 21. März 1977 - 1 Sa 5/76 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Die der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft angehörende Klägerin trat am 9. Dezember 1949 in die Dienste des beklagten Landkreises. Seit dem Jahre 1961 wurde sie mit der Ausstellung von Vertriebenenausweisen nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes beschäftigt. Daneben oblag ihr die Berechnung von Rückführungskosten für Umsiedler. Seit dem 1. Februar 1975 werden diese Aufgaben der Klägerin von einer Beamtin des mittleren Dienstes erledigt. Die Klägerin übt seitdem andere Tätigkeiten aus, von denen die Parteien übereinstimmend der Auffassung sind, daß sie den Merkmalen der VergGr. VI b BAT entsprechen.

Solange sie Vertriebenenangelegenheiten bearbeitete, wurde die Arbeitszeit der Klägerin zu 60 v.H. von der Bearbeitung der Anträge auf Ausstellung von Vertriebenenausweisen in Anspruch genommen, wovon wiederum 20 v.H. auf damit zusammenhängende Schreib- und Ausfertigungsarbeiten entfielen. Weitere 30 v.H. ihrer Arbeitszeit benötigte die Klägerin für die Bearbeitung der Rückführungskosten. In den verbliebenen 10 v.H. der Arbeitszeit erledigte die Klägerin Schreibarbeiten für ihren Sachgebietsleiter.

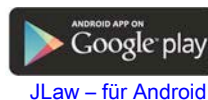
Die Klägerin bezieht Vergütung nach VergGr. VI b BAT. Mehrmals, zuletzt am 14. Oktober 1974, beantragte sie erfolglos ihre Höhergruppierung in die VergGr. V c BAT.

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landkreises begehrt, an sie ab 1. Oktober 1973 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, im Rahmen der von ihr bis zum 31. Januar 1975 bearbeiteten Vertriebenenangelegenheiten habe sie überwiegend selbständige Leistungen erbracht und damit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT erfüllt. Die Feststellung der Volkszugehörigkeit der antragstellenden Umsiedler, die in ständig wachsender Zahl aus Südosteuropa gekommen seien, sei im Laufe der Zeit immer schwieriger geworden. Die Bearbeitung der Anträge aus diesem Vertriebenenkreis sei auch in sonstiger Beziehung schwieriger gewesen als

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

diejenige der Antragsteller aus den früheren deutschen Ostgebieten. Insbesondere Staatsangehörigkeitsfragen, Rechtsfragen, die mit der Verheiratung mit Nichtdeutschen zusammenhängen, Fragen der einzuhaltenden Stichtage sowie die große Zahl der zu beachtenden Erlasse und Ausführungsvorschriften hätten ihre Tätigkeit sehr erschwert. Auch die Sachverhaltsaufklärung durch Zeugen und amtliche Auskünfte habe zunehmend zu Komplikationen geführt. Bei der Bearbeitung der Rückführungskosten seien die 14 Seiten umfassenden Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit der Kosten der Rückführung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beachten gewesen. Dabei sei jeweils über die Erstattung der von den Antragstellern in fremder Währung gemachten Aufwendungen zu entscheiden gewesen. Bei anderen Landratsämtern seien Angestellte mit derartigen Aufgaben nach der VergGr. V c BAT vergütet worden. Stellenweise seien auch Beamte mit vergleichbarer Besoldung mit diesen Aufgaben befaßt. Der beklagte Landkreis habe deshalb ihr gegenüber den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt. Demgemäß hat die Klägerin

die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landkreises beantragt, die Klägerin vom 1. Oktober 1973 an "in die Vergütungsgruppe V c BAT höherzugruppieren."

Der beklagte Landkreis hat Klageabweisung beantragt und erwidert, bei der Bearbeitung der Vertriebenenangelegenheiten durch die Klägerin seien die Merkmale der VergGr. V c BAT nicht erfüllt worden. Besonders schwierige Entscheidungen seien im Einvernehmen mit den Oberbehörden oder nach Rücksprache mit dem Abteilungsleiter getroffen worden. Dieser habe auch allein Unterschriftsbefugnis besessen und damit die Verantwortung für die Entscheidung getragen. Die bei der Bearbeitung der Anträge auf Erteilung von Vertriebenenausweisen angefallenen Schreibarbeiten der Klägerin dürften bei der tariflichen Bewertung nicht mitberücksichtigt werden. Dabei handele es sich nämlich nicht um "Zusammenhangstätigkeiten" im tariflichen Sinne. Im Bereiche der Rückführungskosten habe die Klägerin lediglich vorbereitende Kanzleiarbeit geleistet und die für die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Entscheidung ihres Vorgesetzten maßgeblichen Tatsachen zusammengestellt. Auf die Verhältnisse bei anderen Landratsämtern komme es nicht an. Eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung liege nicht vor.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 6.600,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht bei unverändertem Streitwert unter teilweiser Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils für den Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 nach dem Klageantrag erkannt und im übrigen die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der beklagte Landkreis, soweit das Landesarbeitsgericht dem Klagebegehren entsprochen hat, seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision des Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

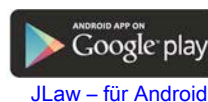
Da die Klägerin keine Revision eingelegt hat, ist das klageabweisende arbeitsgerichtliche Urteil hinsichtlich des Anspruchszeitraumes bis zum 31. Dezember 1974 in Rechtskraft erwachsen. Für den noch streitbefangenen Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 hat das Landesarbeitsgericht mit im Ergebnis zutreffender Begründung der Klage stattgegeben.

Zwar ist der Beschluß, mit dem das Landesarbeitsgericht die Berufungsbegründungsfrist verlängert hat, obwohl dies nach den prozessualen Vorschriften der §§ 329 Abs. 2, 317 Abs. 2 Satz 1 ZPO a.F. (nunmehr § 329 Abs. 1 Satz 2, § 317 Abs. 2 Satz 1 ZPO n.F.) notwendig war, vom Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts nicht unterschrieben worden. Dennoch ist die Berufung zulässig, da ausweislich der Prozeßakte die Klägerin diesen Verfahrensmangel nicht erkennen konnte und daher auf die Wirksamkeit der Beschlußfassung des Berufungsgerichts vertrauen durfte (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 21 MTB II mit weiteren Nachweisen).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin hat nach ihrem Klageantrag die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landkreises begehrt, sie "in die Vergütungsgruppe V c BAT höherzugruppieren". Dabei verkennt die Klägerin, daß es weder nach den §§ 22, 23 BAT alter Fassung noch nach deren Neufassung, die am 1. Januar 1975 in Kraft getreten ist, einen Anspruch des Angestellten auf Höhergruppierung oder Eingruppierung in eine bestimmte tarifliche Vergütungsgruppe gibt. Vielmehr richtet sich wie schon nach altem Recht auch nach den neugefaßten §§ 22, 23 BAT die tarifliche Mindestvergütung der Angestellten allein nach der auszuübenden Tätigkeit. Im Hinblick darauf und unter Heranziehung des Sachvorbringens der Klägerin zur Auslegung ihres Klageantrages stellt sich jedoch die erhobene Klage als eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen dar, an deren Zulässigkeit nach § 256 Abs. 1 ZPO auch die Neufassung der §§ 22, 23 BAT nichts geändert hat (vgl. die Urteile des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, und 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975, ebenfalls zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht bei seiner rechtlichen Beurteilung auf die von der Klägerin im Monat Januar 1975 im einzelnen verrichteten Verwaltungsaufgaben abgestellt. Da sie Anfang Februar 1975 mit anderen Tätigkeiten betraut worden ist, von denen beide Parteien übereinstimmend der Auffassung sind, daß sie nur den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI b BAT entsprechen, kann die Klage nämlich für den noch streitbefangenen Anspruchszeitraum nur dann begründet sein, wenn die im Januar 1975 von der Klägerin auszuübende und ausgeübte unstreitige Tätigkeit deren Vergütung nach der VergGr. V c BAT rechtfertigte. Traf das aber zu, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, so konnte der Klägerin ihr einmal begründeter tariflicher Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. V c BAT durch Zuweisung einer tariflich niedriger zu bewertenden



- 6 -

Tätigkeit einseitig nicht wirksam wieder entzogen werden (vgl. BAG AP Nr. 100 zu §§ 22, 23 BAT). Das muß der beklagte Landkreis gegen sich gelten lassen.

Die demgegenüber erhobene Rüge der Revision, die Tätigkeit der Klägerin im Januar 1975 sei vom Landesarbeitsgericht nicht im einzelnen festgestellt worden, geht fehl. Dabei verkennt die Revision einmal, daß die Tätigkeit der Klägerin bis zur Zuweisung anderer Aufgaben am 1. Februar 1975 unstrittig ist. Zum anderen erstrecken sich auch die entsprechenden Ausführungen im Tatbestand des angefochtenen Urteils, die das Landesarbeitsgericht seiner rechtlichen Beurteilung zugrundegelegt hat, ersichtlich nicht etwa nur auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1974, sondern darüber hinaus bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Klägerin unstrittig andere Aufgaben übertragen worden sind, d.h. bis Ende Januar 1975. Der beklagte Landkreis hat zudem gegenüber den Tatsachengerichten niemals behauptet, daß in der Aufgabenstellung der Klägerin zu Beginn des Jahres 1975 irgendeine Änderung eingetreten sei.

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht weiter davon aus, daß im noch streitbefangenen Anspruchszeitraum zwischen den Parteien aufgrund der Zugehörigkeit der Klägerin zur DAG der BAT und dessen Anlage 1 a nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG normativ und zwingend gegolten habe. Ohne Rechtsirrtum nimmt das Landesarbeitsgericht ferner an, daß für die Klägerin nur die jeweils erste allgemeine Fallgruppe der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte im Verwaltungsdienst in Betracht kommen kann, wonach Vergütung nach der VergGr. V c BAT zusteht

Angestellten im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

Dabei berücksichtigt das Landesarbeitsgericht tarifgerecht, daß der Unterschied zwischen den Merkmalen der VergGr. VI b und V c BAT (jeweils Fallgruppe 1) in dem Ausmaß der jeweils geforderten selbständigen Leistungen besteht. Während solche

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in der VergGr. VI b BAT (Fallgruppe 1) nur "in nicht erheblichem Umfang" gefordert werden, verlangen die Merkmale der VergGr. V c BAT überwiegend selbständige Leistungen. Dabei kommt es entgegen der Meinung der Revision nicht auf Fragen der Unterschriftsbefugnis an (vgl. Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 476/76 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT). Mit den Parteien nimmt das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend an, daß die Klägerin aufgrund der Vielzahl der von ihr anzuwendenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen über gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im tariflichen Sinne verfügt.

Mit Recht wendet das Landesarbeitsgericht auch die am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen §§ 22, 23 BAT neuer Fassung an. Demgemäß stellt es zutreffend darauf ab, ob die Hälfte der Arbeitszeit der Klägerin ausfüllende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Abschn. 1 und Abschn. 2 Satz 1 BAT n.F.). Das ist vorliegend vom Landesarbeitsgericht mit im Ergebnis zutreffender Begründung bejaht worden. Dabei hat das Landesarbeitsgericht als "Arbeitsvorgänge" im tariflichen Sinne bei der Klägerin einmal ihre 30 v.H. der Arbeitszeit in Anspruch nehmende Tätigkeit als Sachbearbeiterin für Rückführungskosten angenommen. Bei den 60 v.H. der Arbeitszeit beanspruchenden Aufgaben auf dem Gebiete der Sachbearbeitung von Vertriebenen ausweisen hat das Landesarbeitsgericht zutreffend eine Aufgliederung der "Arbeitsvorgänge" danach vorgenommen, inwieweit dieser Aufgabenbereich der VergGr. V c BAT oder der VergGr. VI b BAT (jeweils Fallgruppe 1) zuzuordnen ist. Das Landesarbeitsgericht hat dann die Klage als begründet angesehen, weil die Aufgaben der Klägerin im Bereiche der Bearbeitung von Rückführungskosten sowie die qualifizierte Sachbearbeitung der Vertriebenen ausweise in schwierigeren Fällen, die den Merkmalen der VergGr. V c BAT (Fallgruppe 1) entsprechen, zusammengenommen wenigstens 50 v.H. der Arbeitszeit der Klägerin ausgefüllt hätten.

Diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist jedenfalls im Ergebnis zutreffend, wenn auch seine Begründung



nicht in allen Teilen ausreichend ist. Auszugehen ist vom Begriff des "Arbeitsvorganges", wie ihn die Tarifvertragsparteien selbst in § 22 BAT definiert und in der dazugehörigen Protokollnotiz Nr. 1 erläutert haben. Danach ist unter einem "Arbeitsvorgang" eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. das Urteil des Senats vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 -, [demnächst] AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975, im Anschluß an das Urteil des Senats vom 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen auf die Senatsrechtsprechung, insbesondere auf das Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, ebenfalls zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Im Sinne dieses Rechtsbegriffes hat das Landesarbeitsgericht - wenn auch ohne nähere eigene Begründung - bei der Klägerin sachlich zutreffend und tarifgerecht als "Arbeitsvorgänge" angesehen

- a) die Sachbearbeitung bei Rückführungskosten (30 v.H. der Arbeitszeit),
- b) die Sachbearbeitung bei Vertriebenen-
ausweisen in schwierigeren Fällen
(27 v.H. der Arbeitszeit),
- c) die Sachbearbeitung bei Vertriebenen-
ausweisen in Fällen ohne besondere
Schwierigkeit (33 v.H. der Arbeits-
zeit) und
- d) die Erledigung von Schreivarbeiten
für den Sachgebietsleiter (10 v.H.
der Arbeitszeit).

Diese Abgrenzung des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis zutreffend und tarifgerecht. Dabei geht der Senat davon aus, daß der Begriff des "Arbeitsvorganges" kein unbestimmter Rechtsbegriff ist, bei dessen Anwendung den Tatsachengerichten ein Beurteilungsspielraum und demgemäß



dem Revisionsgericht nur eine beschränkte Möglichkeit der Überprüfung zukommt. Vielmehr ist der Begriff des "Arbeitsvorganges" ein feststehender, abstrakter und von den Tarifvertragsparteien ihrerseits vorgegebener Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch die Tatsachengerichte in vollem Umfange von dem Revisionsgericht überprüft werden kann (vgl. auch dazu das schon genannte Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Daraus ergibt sich zugleich für das Revisionsgericht die weitere rechtliche Möglichkeit, bei Vorliegen der dafür erforderlichen Feststellungen die "Arbeitsvorgänge" des Angestellten im Einzelfall selbst festzulegen (vgl. Urteil des Senats vom 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Insbesondere ist das bei unstreitigem Sachverhalt und - wie vorliegend - dann möglich, wenn im Rechtsstreit über eine Eingruppierungsfeststellungsklage die Einzelheiten der Tätigkeit und die sonstigen unter den rechtlichen Gesichtspunkten des § 22 BAT n.F. erheblichen Tatsachen eingehend und im einzelnen dargestellt sind.

Nach ihrem unbestrittenen Vorbringen nahm vorliegend die Klägerin die Anträge auf Erteilung der Vertriebenenauseinweisung entgegen, erledigte den damit zusammenhängenden Schriftverkehr, führte die entsprechenden Verhandlungen mit dem Publikum, erhob erforderlichenfalls Beweise durch Vernehmung von Zeugen oder Einholung amtlicher Auskünfte anderer Behörden, besprach bei Bedarf Zweifelsfragen mit Vorgesetzten und anderen Dienststellen und legte als Ergebnis dieser ihrer Arbeit die unterschriftsreifen Entwürfe vor. Gleichermäßen verfuhr die Klägerin danach bei der Bearbeitung der Rückführungskosten.

Bei dieser unstreitigen Fallgestaltung erweist sich die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Aufteilung der "Arbeitsvorgänge" der Klägerin als sachgemäß und tarifge-



- 10 -

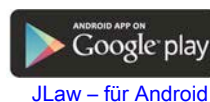
recht. Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht auch die bei der Bearbeitung der Anträge auf Erteilung von Vertriebenenausweisen und Rückführungskosten von der Klägerin miterledigten Schreifarbeiten jeweils als "Zusammenhangstätigkeiten" betrachtet und daher den entsprechenden "Arbeitsvorgängen" zugerechnet. Dabei ist das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, daß der Begriff der "Zusammenhangstätigkeiten" in den §§ 22, 23 BAT n.F. dem der früheren Senatsrechtsprechung entspricht, weil die Tarifvertragsparteien mit der Verwendung des Wortes "Zusammenhangsarbeiten" bei der Definition des Arbeitsvorganges diesen für Eingruppierungen im öffentlichen Dienst von der früheren Rechtsprechung entwickelten, näher ausgestalteten und allgemein anerkannten Begriff (=Zusammenhangstätigkeiten) dem Tarifvertrag zugrunde gelegt haben (vgl. die Urteile des Senats vom 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, 5. Juli 1978 - 4 AZR 795/76 -, [demnächst] AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, ebenfalls zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Danach aber sind unter "Zusammenhangstätigkeiten" solche Tätigkeiten zu verstehen, die aufgrund ihres engen Zusammenhangs mit bestimmten, insbesondere höherwertigen Aufgaben eines Angestellten bei der tarifrechtlichen Bewertung zwecks Vermeidung tarifwidriger "Atomisierung" der Arbeitseinheiten nicht abgetrennt werden dürfen, sondern diesen zuzurechnen sind (vgl. BAG AP Nr. 66 zu § 3 TOA und seither ständig, zuletzt insbesondere BAG AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT). Das trifft für die von der Klägerin im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Vertriebenenausweisen und Rückführungskosten miterledigten Schreifarbeiten nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zu: Wenn nämlich die Klägerin derartige Anträge entgegennimmt, Beteiligte dazu anhört, Zeugen vernimmt, amtliche Auskünfte anderer Behörden und Dienststellen anfordert oder Formulare und Vordrucke ausfüllt, so dient die schriftliche Niederlegung dessen, was sie insoweit zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bearbeiten bzw. aktenkundig zu machen hat, unmittelbar der entsprechenden Sachbearbeitung und kann von dieser nicht getrennt werden. Dabei kommt zudem ihrer entsprechenden - anders als beispielsweise der daneben für ihren Sachgebietsleiter zu erledigenden - Schreibaarbeit auch schon deswegen kein tarifrechtlich eigenständiger Charakter zu, weil es sich dabei nach dem unbestrittenen Vortrag der Klägerin meist um Niederschriften bzw. Schriftstücke kürzeren Inhalts handelt und nur die Klägerin aufgrund ihrer Sachbearbeitung zur Absetzung dieser Schreiben überhaupt in der Lage ist. Anderen Bediensteten, insbesondere Kanzleikräften, müßte der Inhalt dieses Schreibwerkes hingegen zunächst diktiert oder im Entwurf niedergeschrieben vorgelegt werden. Stattdessen schreibt die Klägerin solche Schriftstücke sofort selbst, so daß Entwurfsarbeiten, Diktate usw. vermieden werden.

Nach dem unstreitigen Sachverhalt entspricht die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Aufteilung der "Arbeitsvorgänge" der Klägerin auch den Grundsätzen einer vernünftigen und praktischen Verwaltungsübung, von der beispielsweise dann nicht gesprochen werden könnte, wenn unmittelbar von dem sachbearbeitenden Angestellten zu erledigendes kleines Schreibwerk wie die Ausfüllung von Antragsformularen, Bescheinigungen, Bestätigungserklärungen usw. anders als beim beklagten Landkreis üblich - zunächst zum Schreiben einer Kanzleikraft übertragen würde, alsdann nochmals überprüft bzw. unterschrieben werden und Antragsteller sowie sonstiges Publikum allein deswegen das Landratsamt mehrmals unter ggf. erheblichem Zeit- und Kostenaufwand aufsuchen müßten. Im übrigen handelt es sich auch bei der Bearbeitung von Vertriebenenausweisen und Rückführungskosten, deren Arbeitsergebnis die jeweils unterschriftsreife Vorlage dieser Vorgänge ist, um tatsächlich abgrenzbare und rechtlich selbstständig bewertbare Arbeitseinheiten mit einem einheitlichen Arbeitsergebnis.

Das Landesarbeitsgericht hat bei der Bearbeitung der Anträge auf Erteilung der Vertriebenenausweise nochmals

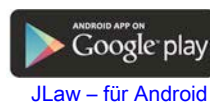


zutreffend eine Auflieferung danach vorgenommen, inwieweit dieser Aufgabenbereich den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VI b BAT und der VergGr. V c BAT (jeweils Fallgruppe 1) entspricht. Damit hat das Landesarbeitsgericht dem Rechtsgrundsatz Rechnung getragen, daß selbst bei äußerer Ähnlichkeit und funktioneller Zugehörigkeit zum gleichen behördlichen Aufgabengebiet jedenfalls tariflich verschieden zu bewertende abgrenzbare Tätigkeiten nicht einen einheitlichen "Arbeitsvorgang" bilden können (vgl. die Urteile des Senats vom 5. Juli 1978 - 4 AZR 795/76 -, [demnächst] AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und 19. April 1978 - 4 AZR 721/76 -, [demnächst] AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Alle demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Die allgemein erhobene Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe den Inhalt von § 22 BAT n.F. und der dazugehörigen Protokollnotiz verkannt, ist aus den dargelegten Rechtsgründen unbegründet. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht lediglich fehlerhaft und entgegen der Aufgliederung der Tarifnorm durch die Tarifvertragsparteien von einem "Absatz 3" in § 22 BAT n.F. gesprochen, wobei jedoch aus seinen entsprechenden Sachausführungen klar erkennbar ist, daß es in Wahrheit § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Abschn. 1 und Abschn. 2 Satz 1 BAT n.F. angewandt hat.

Entgegen den weiteren Ausführungen der Revision, die der beklagte Landkreis in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat noch vertieft hat, hat das Landesarbeitsgericht auch den zutreffenden Rechtsbegriff der "Zusammenhangstätigkeit" angewendet und demgemäß die im Rahmen der Sachbearbeitung von Vertriebenenausweisen und Rückführungskosten von der Klägerin selbst miterledigten Schreiarbeiten zu Recht den entsprechenden "Arbeitsvorgängen" zugerechnet.

Zutreffend ist freilich die Erwägung der Revision, daß Schreiarbeiten einer Sachbearbeiterin nicht begriffsnotwendig und in allen Fällen "Zusammenhangstätigkeiten" im Rahmen der Sachbearbeitung sein müssen. So könnten etwa im



Rahmen der Behördenorganisation, die grundsätzlich Sache des betreffenden Dienstherrn ist, sämtliche anfallenden Schreibarbeiten einer zentralen Kanzlei übertragen werden. Eine derartige Anordnung oder Übung besteht jedoch beim beklagten Landkreis unstreitig nicht. Die Klägerin erledigt nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts – abgesehen von denen für ihren Sachgebietsleiter – auch nicht etwa gesonderte, zusätzliche Schreibarbeiten, wie sie sonst in einer Kanzlei oder durch eine Schreibkraft bearbeitet werden, sondern benutzt nur ihre Fähigkeiten, um als Sachbearbeiterin die erforderlichen Unterlagen möglichst selbst fertigzustellen. Da dies zudem die sofortige, abschließende Erledigung der Vorgänge fördert und den Antragstellern ein mehrfaches Aufsuchen der Behörde bzw. eine gesonderte Versendung erspart, muß diese Zusammenhangstätigkeit der Klägerin auch als sachgerecht angesehen werden. Daher besteht auch vorliegend nicht die vom beklagten Landkreis in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat aufgezeigte Gefahr, daß die Klägerin in tarifwidriger Weise allein durch Schreibarbeiten ihre tarifliche Mindestvergütung verbessert haben könnte.

Hingegen weist die Revision mit Recht darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht ohne nähere Begründung für die Bearbeitung der der VergGr. V c BAT entsprechenden qualifizierten Anträge auf Erteilung von Vertriebenenenausweisen durch die Klägerin die eineinhalbfache Arbeitszeit zugrundelegt, ohne die Grundlagen für seine entsprechende Schätzung anzugeben. Dabei ist der Revision darin zuzustimmen, daß bei Schätzungen der Tatsachengerichte nach § 287 ZPO im Interesse der revisionsgerichtlichen Überprüfung jeweils die Schätzungsgrundlagen im einzelnen anzugeben sind (vgl. das Urteil des Senats vom 24. Januar 1979 – 4 AZR 377/77 –, zum Abdruck im Nachschlagewerk sowie in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Auf dem von der Revision gerügten Verstoß des Landesarbeitsgerichts beruht jedoch entgegen der Meinung der Revision das angefochtene Urteil nicht. Vielmehr hat der Beklagte selbst schon in seinem Schriftsatz vom 7. Juli 1975 zum



- 14 -

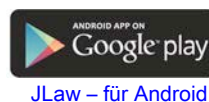
Ausdruck gebracht, daß es sich bei etwa der Hälfte der Vertriebenen ausweise betreffenden Fälle um qualifizierte und damit den Merkmalen der VergGr. V c BAT entsprechende Aufgaben handele. Selbst unter Berücksichtigung der Auffassung des beklagten Landkreises, die Schreibarbeiten machten insgesamt 30 v.H. der Gesamtarbeitszeit aus und seien gesondert zu bewerten, sind das nach den eigenen Angaben des Beklagten 20 v.H. der Gesamtarbeitszeit der Klägerin. Zusammen mit den 30 v.H. der Rückführungskosten, gegen deren Bewertung nach VergGr. V c BAT auch die Revision keine Einwendungen erhebt, sind das bereits 50 v.H. der Gesamtarbeitszeit der Klägerin. Abgesehen davon erfordern nach dem substantiierten Vortrag der Klägerin, den der beklagte Landkreis auch insoweit nicht bestritten hat, die qualifizierten Fälle im Bereiche der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Vertriebenen ausweisen in weit höherem Maße die nähere Befragung der Antragsteller, Zeugenvernehmungen, die Einschaltung anderer Behörden, Rückfragen bei Vorgesetzten usw. Deshalb beanspruchen sie jedenfalls einen höheren Zeitaufwand der Klägerin als die von ihr bearbeiteten entsprechenden "Arbeitsvorgänge" der VergGr. VI b BAT. Dabei macht dieser Anteil auch wenigstens ein Fünftel des vom Landesarbeitsgericht schätzungsweise angenommenen höheren Arbeitsaufwandes aus, so daß schon deshalb mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen ist, daß die Klägerin zu wenigstens 50 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c BAT entsprechende Aufgaben erledigt hat. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich dazu festgestellt, daß etwa 30 v.H. der Fälle bei der gesamten Bearbeitung von Anträgen auf Vertriebenen ausweise Arbeitsvorgänge nach VergGr. V c BAT seien. Das entspricht 18 v.H. der Gesamtarbeitszeit. Da feststeht, daß diese einzelnen Aufgaben beachtlich mehr Zeitaufwand erfordern als die übrigen 70 v.H. dieser Fälle, muß jedenfalls ein um 2 v.H. der Gesamtarbeitszeit höherer Zeitaufwand zugrundegelegt werden, selbst wenn der vom Landesarbeitsgericht angenommene 1 1/2-fache Arbeitszeitaufwand nicht näher begründet ist. Auf alle Fälle muß daher auch in Verbindung mit dem eigenen Vortrag des beklagten Landkreises von einem Zeitaufwand von 20 v.H. der Gesamtarbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

zeit für die qualifizierten Tätigkeiten bei den Vertriebenenausweisen ausgegangen werden.

Die von der Revision erhobenen prozessualen Rügen greifen ebenfalls nicht durch. Dabei wird verkannt, daß bei unstreitigem Sachverhalt für prozessuale Rügen nach § 286 ZPO kein Raum ist (vgl. BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT).

Umgekehrt übersieht aber auch die Klägerin, daß es nicht darauf ankommt, wie vergleichbare Angestellte bei anderen Landratsämtern vergütet bzw. Beamte mit ähnlichen Aufgaben besoldet werden (vgl. die Urteile des Senats vom 4. Oktober 1978 - 4 AZR 191/77 -, [demnächst] AP Nr. 9 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und 5. Juli 1978 - 4 AZR 795/76 -, [demnächst] AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch BAG AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT). Auch ein rechtserheblicher Verstoß des beklagten Landkreises gegen den dem Arbeitsvertragsrecht zugehörigen Gleichbehandlungsgrundsatz ist von der Klägerin nicht schlüssig dargelegt worden. Hierauf kommt es jedoch deswegen nicht entscheidend an, weil die Klägerin aus tariflichen Gründen Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. V c BAT hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Jobs Dr. Feller
Hauk Engert

